

# Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 23.09.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2016 und 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	117.026.000 EUR	116.587.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	116.755.500 EUR	116.306.100 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.095.700 EUR	111.910.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.273.000 EUR	109.770.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.133.600 EUR	6.019.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.099.100 EUR	9.813.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.672.500 EUR	7.426.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.638.000 EUR	6.163.000 EUR
festgesetzt.		

## § 2

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf	2.965.500 EUR	3.794.000 EUR
festgesetzt.		

## § 2a

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf	4.000.000 EUR	0 EUR
festgesetzt.		

## § 3

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	4.670.000 EUR	4.055.000 EUR
festgesetzt.		

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** wurde 2009 aufgezehrt.

Die **allgemeine Rücklage** wurde 2011 aufgezehrt.

Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird auf festgesetzt.	270.500 EUR	281.700 EUR

§ 5

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	86.000.000 EUR	84.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1 <b>Grundsteuer</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	640 v. H.	670 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	780 v. H.	810 v. H.
2 Gewerbesteuer auf	490 v. H.	490 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz im Jahr 2016 wieder erreicht. Ohne die Konsolidierungshilfe wird der Haushalt im Jahr 2021 wieder ausgeglichen sein.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

## § 8

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW und Zweckbindung von Mehrerträgen / -einzahlungen für Mehraufwendungen / -auszahlungen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW
  - 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
    - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
    - der Abschreibungen und
    - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungenzu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudebewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen inneren Verrechnungen (Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 1.5. Auszahlungen für Investitionen können gem. § 21 Abs. 1 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.  
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.
  - 1.6. Es bleibt dem Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“ vorbehalten, einzelne Produktsachkonten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.
  - 1.7. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.  
Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.  
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft der Bereich „Finanzdienste und Beteiligungen“.
2. Haushaltsüberschreitungen

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

  - 2.1. für Aufwendungen / Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
  - 2.2. für Aufwendungen / Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 25.000 EUR oder bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen / Auszahlungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe und
  - 2.3. wenn im Einzelfall eine Auszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 EUR vorliegt.
  - 2.4. Bei Haushaltsüberschreitungen über die in den Ziffern 2.2. und 2.3. hinausgehenden Grenzen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bis zum Betrag von 50.000 EUR.

- 2.5. Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
  - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
  - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind,
  - die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.
- 2.6. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 35 GemHVO NRW, Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 43 Abs. 6 GemHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 Abs. 1 GemHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.  
Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 42 Abs. 3 GemHVO NRW gebucht wurden.
3. Soweit im Stellenplan der Vermerk
- 3.1. "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 3.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Schwerte, 23.09.2015

gez. Böckelühr  
Bürgermeister